

Kleine Anfrage

Abg. Meinsen (Grüne)

Hannover, den 3. 3. 1983

Betr.: Friesoyther Wasseracht — hier Wasserbaumaßnahmen an der Soeste nördlich der Thülsfelder Talsperre

In den letzten Jahren hat es häufig Auseinandersetzungen zwischen Naturschutzverbänden und der Friesoyther Wasseracht über die Ausbau- und Unterhaltungspraxis bei Gewässern gegeben. Dabei gab es auch schon nachträgliche Mißbilligungen von Wasserbaumaßnahmen, die nur deshalb nicht zu Bußgeldern führten, weil sie verjährt waren.

Jetzt sind vor wenigen Wochen auf Grund von Plangenehmigungen der Bezirksregierung Weser-Ems Unterhaltungsmaßnahmen an der Soeste nördlich der Thülsfelder Talsperre begonnen worden. Wenn auch festzustellen ist, daß diese Maßnahmen in Abänderung früherer Ausbaupläne in Teilbereichen schonend durchgeführt wurden, bleibt festzustellen, daß die Arbeiten in anderen Teilbereichen über den Charakter von Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen (so etwa in der Anlage eines seenartigen Landfangs in Pehmertange). Für diese wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer fordert das Niedersächsische Wassergesetz die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, weil nicht davon ausgegangen werden konnte, daß gegen die Wasserbaumaßnahmen keine Einwendungen erhoben werden. Das geschilderte Vorgehen hat nun zu einer Anzeige der „Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems“ geführt.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen gedenkt sie gegen das geschilderte Vorgehen der Friesoyther Wasseracht zu ergreifen?
2. Liegt hier ein schulhaftes Handeln beteiligter Behörden vor?
3. Hat bei der Entscheidung für ein Plangenehmigungsverfahren die Tatsache eine Rolle gespielt, daß ein Teil der Wasserbaumaßnahmen auf dem Grundstück eines Landesministers erfolgte?

Meinsen